



Kanton Zürich
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Hausordnung

JVA Pöschwies **(HO PöW)**

gestützt auf die §§ 126 und 127
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV)

1. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	5
Geltungsbereich dieser Hausordnung	5
II. Eintritt, Unterbringung und Austritt	5
Eintritt	5
1. Datenerfassung, Ausweisschriften, Badge	5
2. Effekten, Effektenverzeichnis	5
3. Aufteilung der überwiesenen Beträge, Bargeld, Vorbezug	6
4. Anstaltskleider, Tragnummer, Erlasse	6
Unterbringung	6
1. Zuweisung	6
2. Anordnung von Einzelhaft	6
a. Kurzfristige Einzelhaft	7
b. Länger dauernde Einzelhaft	7
Austritt	7
1. Zelleninventar	7
2. Effekten, Guthaben, Badge	7
III. Vollzugsalltag und allgemeine Verhaltensregeln	8
Tagesordnung	8
Hausbrief	8
Mahlzeiten	8
Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte	8
Zellenordnung	9
Brand- und Unfallverhütung	9
Schutz des Eigentums	9
Haftung für Schäden	9
Rauchen	10
Alkohol, Drogen und Medikamente	10
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	10
Glücksspiele, Wetten und Lotterien	10
IV. Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der JVA Pöschwies	10
Bewegungsfreiheit innerhalb der JVA Pöschwies, Laufzettel	10
Interne Anlaufstellen	10

Kontakt unter den Gefangenen	10
Rechtsgeschäfte unter Gefangenen	11
V. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Qualifikation	11
Vollzugsplan	11
Vollzugsbericht	11
Beurteilung von Verhalten und Arbeitsleistung	11
VI. Arbeit, Ausbildung und Arbeitsentgelt	12
Arbeitszuweisung, Verhalten am Arbeitsplatz, Ausbildung	12
Arbeitszeiten, Arbeitsort	12
Schule	12
Arbeitsentgelt	12
1. Bemessung und Ansatz	12
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	13
3. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit	13
Verwendung des Guthabens	13
1. Sparkonto	13
2. Zweckkonto	13
3. Taschengeld, Freikonto	14
4. Wiedergutmachungskonto	14
Alters- und Hinterlassenenversicherung/ Invalidenversicherung (AHV/IV), Erwerbsersatzordnung (EO)	15
Badge	15
Auskunft über Kontostand	15
Einkauf	15
VII. Freizeitgestaltung	16
Freizeitbeschäftigung	16
Sport	16
Veranstaltungen	16
Bibliothek, Ausleihe von Büchern, Instrumenten und Schreibmaschinen	16
Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften	16

Elektrische und elektronische Geräte, Ton- und Datenträger	17
1. Allgemeines, Kontrolle	17
2. Unzulässige Geräte, Ton- und Datenträger	17
3. Erwerb, Ausleihe und Miete	18
4. IT, Mediennetz und Peripheriegeräte	18

VIII. Gesundheitspflege, Hygiene, fürsorgliche Betreuung und Seelsorge **19**

Ärztliche und psychiatrisch-psychologische Betreuung	19
Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapotheke	19
Zahnbehandlungen	19
Sozialwesen	19
Seelsorge	20

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Geschenke **20**

Briefverkehr	20
Telefonverkehr	20
Besuche	20
1. Anzahl Besuche, Zahl der Besuchspersonen	20
2. Zugelassene Besuchspersonen	21
3. Gesuch	21
4. Dauer	21
5. Legitimation der Besuchsperson	21
6. Verhalten beim Besuch, Besucher-Badge	21
7. Orientierungspflicht des Gefangenen	22
Naturalgaben	22
Geldgeschenke	22
Erwerbstätigkeit von der Anstalt aus	22

X. Urlaub und Ausgang **23**

Allgemeine Voraussetzungen	23
Entscheidungskompetenzen	23
Urlaubsarten	23
1. Sachurlaub	23
2. Beziehungsurlaub	24
a. Urlaubsgrund	24

b. Zeitliche Voraussetzungen	24
c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit	25
Gemeinsame Bestimmungen	25
1. Urlaubsgesuch	25
2. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld	25
Ausgang	26

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen **26**

Disziplinarwesen	26
1. Allgemein	26
2. Zuständigkeit	26
Kontrollen, Leibesvisitationen	26
Alkohol- und Drogentests	27
Aufsichtsbeschwerde	27
Rekurs	27
Inkrafttreten	27

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich
dieser Hausordnung

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für die Gefangenen im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies.

² Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind für Gefangene des Haus Lägern anwendbar, soweit dessen besondere Hausordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

³ Die Anstaltsdirektion kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt

1. Datenerfassung,
Ausweisschriften,
Badge

§ 2. ¹ Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten. Er wird fotografiert. Im Laufe des Aufenthalts können bei Bedarf neue Fotografien angefertigt werden.

² Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise hinterlegen.

³ Für die Benützung des internen Zahlungssystems wird jedem Gefangenen ein persönlicher Badge abgegeben.

2. Effekten,
Effektenverzeichnis

§ 3. ¹ Beim Eintritt hat der Gefangene sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören (Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug sowie kleinere Andenken), werden dem Gefangenen wieder abgegeben, sofern es sich bei den vorgenannten Gegenständen nicht um Sachen von grösserem Wert handelt sowie die Abgabe mit den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widersprechen. Die übrigen Gegenstände werden dem Gefangenen abgenommen und sachgerecht verwahrt.

² Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden.

³ Über abgenommene Gegenstände sowie dem Gefangenen zum persönlichen Gebrauch überlassene Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit der Gefangene unterschriftlich bestätigt. Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhalts in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden. Spätere Änderungen im Bestand der verwahrten Effekten sind laufend nachzutragen.

⁴ Will der Gefangene später weitere Effekten in die Zelle nehmen oder von aussen beschaffen, hat er dies mit einem Hausbrief zu beantragen. Gleiches gilt, wenn der Gefangene Effekten aus der Anstalt Drittpersonen zukommen lassen will.

3. Aufteilung der überwiesenen Beträge, Bargeld, Vorbezug

§ 4. ¹ Die von der vorherigen Vollzugseinrichtung überwiesenen Beträge werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt auf die verschiedenen Konten des Gefangenen aufgeteilt.

² Kann die bisherige Aufteilung der Guthaben auf die verschiedenen Konten nicht festgestellt werden oder besitzt der Gefangene beim Eintritt Bargeld, wird der Geldbetrag vollständig dem Freikonto gutgeschrieben.

³ Der Gefangene erhält beim Eintritt zulasten seines Freikontos eine erste Taschengeld-Gutschrift auf seinem Badge als Vorbezug. Die Anstaltsdirektion legt die Höhe des Vorbezugs fest.

4. Anstaltskleider, Tragnummer, Erlasse

§ 5. ¹ Beim Eintritt werden dem Gefangenen Kleider, Wäsche und Schuhe abgegeben sowie eine Tragnummer zugeteilt. Er erhält je ein Exemplar des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG), der Justizvollzugsverordnung (JVV) und der Hausordnung.

² Die Gefangenen tragen die von der JVA Pöschwies zur Verfügung gestellten Kleider und Schuhe und benutzen die abgegebene Wäsche.

³ Die Gefangenen sind für die Sauberkeit ihrer Kleidung, Wäsche und Schuhe selbst verantwortlich. Eigenmächtige Abänderungen sind nicht erlaubt.

⁴ Die Anstaltsdirektion regelt die Abgabe, die Verwendung und den Austausch von Bekleidung, Schuhen und Wäsche sowie deren Reinigung.

Unterbringung
1. Zuweisung

§ 6. ¹ Dem Gefangenen wird eine Zelle zugewiesen. Er hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er die Zelle in sauberem und gutem Zustand sowie mit vollständigem Zellenmobiliar übernimmt. Der Ist-Zustand wird in einem Übernahmeprotokoll festgehalten.

² Neu eintretende Gefangene werden in der Regel in der Eintrittsgruppe untergebracht. Die Gefangenen des Kurzstrafenvollzuges werden direkt in den Kurzstrafenvollzug eingewiesen.

³ Über die Unterbringung innerhalb der JVA Pöschwies entscheidet die Anstaltsdirektion. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine Unterbringung seiner Wahl.

2. Anordnung von Einzelhaft

§ 7. Die Anordnung von Einzelhaft richtet sich nach Art. 78 und 90 Abs. 1 StGB sowie § 23 a lit. d StJVG.

- a. Kurzfristige Einzelhaft **§ 8.** ¹ Kurzfristige Einzelhaft kann namentlich als Disziplinar-massnahme, als vorübergehende Sicherungsmassnahme oder aus therapeutischen Gründen (Krisenintervention) durch die Anstaltsdirektion angeordnet werden.
- ² Die Anordnung aus therapeutischen Gründen (Krisenintervention) erfolgt gestützt auf einen Antrag der medizinischen Fachperson. Die Einweisung und der Verlauf werden schriftlich dokumentiert.
- b. Länger dauernde Einzelhaft **§ 9.** ¹ Länger dauernde Einzelhaft wird auf Antrag der Anstaltsdirektion durch die einweisende Behörde angeordnet. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Anstaltsdirektion vorsorglich bis zum Entscheid der einweisenden Behörde Einzelhaft anordnen.
- ² Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, sich zur Anordnung der Einzelhaft zu äussern.
- ³ Die Anordnung von Einzelhaft ist auf Gesuch des Gefangenen sowie periodisch vor Ablauf der angeordneten Dauer, längstens aber alle sechs Monate, zu überprüfen. Abs. 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar.
- Austritt
1. Zelleninventar **§ 10.** ¹ Die Zelle ist gereinigt und in korrektem Zustand unter Berücksichtigung des Übernahmeprotokolls abzugeben.
- ² Das Zelleninventar wird kontrolliert. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung der Gefangene verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihm die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.
- ³ Der Gefangene nimmt seine privaten Gegenstände mit oder trägt deren Entsorgungskosten.
2. Effekten, Guthaben, Badge **§ 11.** ¹ Die eingelagerten Effekten werden mit dem Gefangenen kontrolliert. Er bestätigt unterschriftlich, sie vollständig übernommen zu haben.
- ² Die von der Anstalt erhaltenen Kleider, Wäschestücke, Schuhe und anderen Gegenstände sowie der Badge sind abzugeben.
- ³ Bei Gefangenen, die ausgeschafft werden, wird das gewichtsmässig erlaubte Reisegepäck einschliesslich Toilettenartikeln in einem Gepäckstück vor der Entlassung festgelegt. Vorgängig hat der Gefangene dafür zu sorgen, dass die persönlichen Effekten, welche das zugelassene Reisegepäck am Entlassungstag übersteigen, die Anstalt bereits verlassen haben. Andernfalls wird gemäss § 100 Abs. 3 JVV vorgegangen.
- ⁴ Das Guthaben auf dem Badge wird dem Gefangenen beim Austritt auf das Freikonto gutgeschrieben.

⁵ Das Guthaben des Gefangenen wird festgestellt und die Kosten für allfällige Zellenbeschädigungen und fehlendes Material in Abzug gebracht. Der Gefangene hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

⁶ Die Auszahlung und Überweisung der Guthaben der jeweiligen Konten richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

III. Vollzugsalltag und allgemeine Verhaltensregeln

Tagesordnung

§ 12. ¹ Die Anstaltsdirektion gibt eine Tagesordnung vor. Diese umfasst insbesondere den Zellenaufschluss, die Arbeits-, Ausbildungs- und Pausenzeiten, die Essenszeiten, die Zeitfenster der Freizeit sowie den Zelleneinschluss.

² Der Gefangene hat sich regelmässig über die Tagesordnung sowie den Anstaltsbetrieb zu informieren.

³ Der Gefangene kann von der Tagesordnung dispensiert werden, wenn dies angezeigt ist oder ihm die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt ein entsprechendes Zeugnis ausstellt. Hierfür hat der Gefangene an Arbeitstagen umgehend nach Zellenaufschluss bei den Gruppenbetreuenden persönlich vorzusprechen.

Hausbrief

§ 13. Der Gefangene hat seine Anliegen schriftlich mittels Hausbrief zu formulieren. Zahlungsaufträge ab dem jeweiligen Konto des Gefangenen muss er mittels Hausbrief für den Zahlungsverkehr schriftlich beantragen. Sämtliche Hausbriefe sind den Gruppenbetreuenden abzugeben, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

Mahlzeiten

§ 14. ¹ Täglich werden drei Mahlzeiten abgegeben, welche je nach Abteilung und Wohngruppen in Gemeinschaftsräumlichkeiten oder in der Zelle eingenommen werden.

² Sonderkost wird auf Verschreibung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes abgegeben.

³ Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen sind das Kochen und das Aufwärmen von Speisen sowie das Zubereiten von Mahlzeiten in der Zelle und in den Pavillonküchen nicht gestattet. Die Anstaltsdirektion kann hiervon Ausnahmen gestatten.

Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte

§ 15. ¹ Die Gefangenen haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Anstaltsbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere Gefangene sowie die unmittelbare Nachbarschaft

der JVA Pöschwies nicht gestört werden, ist lautes Sprechen in der Zelle oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten. Fernseh-, Radio- und andere Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

³ Die Gefangenen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Gefangener.

Zellenordnung

§ 16. ¹ Jeder Gefangene hat seine Zelle sauber zu halten und ist für die Einhaltung der Ordnung in der Zelle sowie den sachgerechten Gebrauch des Inventars verantwortlich. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen, werden entfernt.

² Der Umfang der persönlichen Gegenstände darf ein zumutbares Mass nicht übersteigen. Die Zelle muss im Zeitraum von maximal zwei Stunden vollständig kontrolliert werden können. Auf entsprechende Anordnung des Personals muss der Gefangene den Umfang von persönlichen Gegenständen reduzieren. Die Anordnung des Zellenmobiliars muss den uneingeschränkten Zugang jederzeit, insbesondere im Interventionsfall, zulassen.

³ Der Gefangene ist selbst dafür verantwortlich, dass seine persönlichen Gegenstände auf der Zelle den Vollzugsbestimmungen entsprechen. Mitgebrachte oder während des Vollzugs erhaltene Gegenstände können aus Gründen der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene abgenommen und, sofern möglich, zu den Effekten gelegt werden. Andernfalls werden die abgenommenen Gegenstände auf Kosten des Gefangenen entsorgt.

Brand- und Unfallverhütung

§ 17. In der Zelle und am Arbeitsplatz haben sich die Gefangenen so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

Schutz des Eigentums

§ 18. ¹ Mit Ausnahme der von der Anstalt verwahrten Effekten sind die Gefangenen selbst für ihr persönliches Eigentum und die von der Anstalt erhaltenen Gegenstände, insbesondere ihren Badge, verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

² Für Verluste und Diebstähle übernimmt die Anstalt keine Haftung. Sie haftet nur für den Verlust von Eigentum der Gefangenen, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

Haftung für Schäden

§ 19. ¹ Der Gefangene ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder grobfahrlässig der JVA Pöschwies zufügt. Er hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

² Reichen seine Mittel für die Deckung des Schadens nicht aus,

bestimmt die Anstaltsdirektion, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung das monatliche Taschengeld gekürzt wird.

Rauchen

§ 20. Das Rauchen ist lediglich in der Zelle bei geschlossener Türe sowie im Freien zu den vorgegebenen Zeiten gestattet.

Alkohol, Drogen
und Medikamente

§ 21. Der Besitz, der Konsum und die Herstellung von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Der Besitz von Utensilien zur Herstellung und Konsum der genannten Stoffe ist untersagt.

Waffen, waffenähnliche
Gegenstände

§ 22. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Anstaltsareal verboten. Die Anstaltsdirektion kann dazu nähere Vorschriften erlassen.

Glücksspiele, Wetten
und Lotterien

§ 23. Es ist den Gefangenen untersagt, sich innerhalb der JVA Pöschwies an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld- oder Wertsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

IV. Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der JVA Pöschwies

Bewegungsfreiheit
innerhalb der
JVA Pöschwies,
Laufzettel

§ 24. Der Gefangene bewegt sich in der Regel zwischen den in der Tagesordnung vorgesehenen Örtlichkeiten unbegleitet. Dabei benötigt er einen gültigen Laufzettel, sofern vom Anstaltspersonal nichts anderes angeordnet wird. Der Laufzettel ist am Zielort unaufgefordert dem zuständigen Personal vorzuweisen. Das Anstaltspersonal kann den Gefangenen jederzeit auffordern, den Laufzettel vorzuweisen.

Interne Anlaufstellen

§ 25. ¹ Die Gruppenbetreuenden sind für den Gefangenen erste Anlaufstelle für sämtliche Auskünfte, Anliegen und Hilfeleistungen.

² Will ein Gefangener für spezifische Angelegenheiten eine persönliche Besprechung mit dem dafür zuständigen Anstaltspersonal (Sozialwesen, Anstaltsdirektion), hat er dies schriftlich und begründet bei den Gruppenbetreuenden anzumelden. Er wird zur notwendigen Besprechung gerufen.

Kontakt unter den
Gefangenen

§ 26. ¹ Es ist den Gefangenen untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen das ihnen zugewiesene Gebiet der Anstalt zu verlassen. Den Gefangenen ist es nicht gestattet, fremde Wohngruppen zu betreten.

² Gefangenen in der Eintrittsgruppe ist es untersagt, fremde Stockwerke aufzusuchen sowie Gespräche mit nicht auf der Eintrittsgruppe untergebrachten Gefangenen zu führen.

³ Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen kann die Anstaltsdirektion den mündlichen Kontakt zwischen den Gefangenen einschränken. Schriftlicher Kontakt ist nur über die für die Briefzensur zuständige Stelle und grundsätzlich in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erlaubt.

Rechtsgeschäfte
unter Gefangenen

§ 27. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt. Die Anstaltsdirektion kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

V. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Qualifikation

Vollzugsplan

§ 28. ¹ Der Vollzugsplan enthält Angaben über die Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Beziehungen zur Aussenwelt, den deliktsspezifischen Behandlungs- und Interventionsbedarf, die allfällig angeordneten Massnahmen, die Tataufarbeitung und Wiedergutmachung und im Sinne einer Grobplanung die möglichen Vollzugsstufen.

² Der oder die zuständige Mitarbeitende des Sozialwesens erstellt innert vier Wochen nach Eintritt mit dem Gefangenen im Rahmen der Vorgaben der einweisenden Behörde den Vollzugsplan.

³ Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf in Folgedokumenten angepasst. Der Inhalt, die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Vollzugsbericht

§ 29. ¹ Bei Gesuchen um Vollzugsöffnungen und im Hinblick auf nachträgliche Gerichtsentscheide gemäss Art. 363 ff. der Strafprozessordnung wird für die einweisende Behörde ein Vollzugsbericht über den Gefangenen verfasst.

² Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über das Vollzugsverhalten, die Arbeits-, Aus- und Weiterbildungssituation, die Kontakte, den deliktsspezifischen Behandlungs- und Interventionsverlauf, die Tataufarbeitung und Wiedergutmachung sowie die Vollzugsstufen. Die Anstaltsdirektion gibt eine Empfehlung ab.

Beurteilung von Verhalten
und Arbeitsleistung

§ 30. ¹ Das Verhalten des Gefangenen wird auf der Wohngruppe von seinen Gruppenbetreuenden periodisch beurteilt. Am Arbeitsplatz werden die Arbeitsleistung sowie das Verhalten des Gefangenen qualifiziert. Ändert sich die Beurteilung des Verhaltens und/oder der Leistung, wird sie mit dem Gefangenen besprochen.

² Die beiden Beurteilungen werden bei Entscheidungen im Rahmen des Vollzugsplanes wie beispielsweise über Urlaubsberechtigung, anstaltsinterne Verlegung, Versetzung in eine offen geführte Anstalt, Zulassung zum Arbeitsexternat sowie bei Gesuchen um bedingte Entlassung und bei nachträglichen Gerichtsentscheidungen berücksichtigt.

VI. Arbeit, Ausbildung und Arbeitsentgelt

Arbeitszuweisung,
Verhalten am
Arbeitsplatz, Ausbildung

§ 31. ¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

² Der Gefangene hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen. Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen.

³ Der Gefangene kann frühestens nach drei Monaten Beschäftigung einen Arbeitsplatzwechsel bei seiner Werkmeisterin oder seinem Werkmeister beantragen.

⁴ Wenn die Dauer der Strafe oder Massnahme dafür ausreicht, wird den Gefangenen bei Eignung und genügenden schulischen Voraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze die Möglichkeit einer Berufsausbildung geboten.

⁵ Für die Gewerbe auf den Abteilungen (Vollzugsgewerbe) sind Abs. 3 und 4 nicht anwendbar.

Arbeitszeiten,
Arbeitsort

§ 32. ¹ Die Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen der Betriebe und Abteilungen von der Anstaltsdirektion festgelegt.

² Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, so wird diese zusätzlich abgeboten.

³ Der Gefangene darf sich nur an dem vom Anstaltspersonal zugewiesenen Arbeits- bzw. Einsatzort aufhalten.

Schule

§ 33. Die JVA Pöschwies verfügt über eine anstaltsinterne Schule. Wo das Fächerangebot der internen Schule nicht ausreicht, wird nach Möglichkeit der Selbstunterricht gefördert.

Arbeitsentgelt
1. Bemessung
und Ansatz

§ 34. ¹ Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz (Verlässlichkeit, Einstellung zur Arbeit, Arbeitsdisziplin) und der effektiven Arbeitsleistung im

Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gefangenen (Produktivität) mittels einer Leistungsbewertung festgelegt. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas kann das Arbeitsentgelt gekürzt werden.

² Im Übrigen richtet sich die Bemessung und Aufteilung des Arbeitsentgelts nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

³ Ist im Vollzugsplan anstelle der Arbeit eine Aus- und/oder Weiterbildung vorgesehen oder nimmt der Gefangene an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, so erhält er dafür sein volles Arbeitsentgelt.

⁴ Der Anspruch des Gefangenen auf sein Arbeitsentgelt wird jeweils Ende Monat fällig und das Arbeitsentgelt einmal monatlich auf den jeweiligen Konten gutgeschrieben.

2. Unverschuldete
Arbeitsunfähigkeit

§ 35. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung ausgerichtet, wobei deren Höhe durch die Anstaltsdirektion festgelegt wird.

3. Selbstverschuldete
Arbeitsunfähigkeit

§ 36. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, insbesondere bei Arbeitsverweigerung, während disziplinarischem Zelleinschluss und Arrestvollzug sowie während Urlauben, wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Verwendung des
Guthabens
1. Sparkonto

§ 37. ¹ Vom Arbeitsentgelt werden 15 Prozent auf ein Sparkonto gutgeschrieben. Auf dem Sparkonto wird eine Rücklage für direkte Austrittsvorbereitungen und für den Lebensunterhalt während der ersten Zeit nach der Entlassung gebildet. Allfällige Bezüge vom Sparkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

² Die Anstaltsdirektion kann ohne Einverständnis des Gefangenen die Begleichung von Schadenersatzforderungen im Falle von mutwillig begangenen Sachbeschädigungen während des Freiheitsentzugs anordnen, falls die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

³ Das Guthaben auf dem Sparkonto wird verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen des Amtes vorgegeben.

2. Zweckkonto

§ 38. ¹ Vom Arbeitsentgelt werden 15 Prozent auf ein Zweckkonto gutgeschrieben. Dieses dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder -beteiligungen durch den Gefangenen gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt, sofern das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache

ablehnt oder eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt oder der Gefangene seine Mitwirkungspflichten verletzt.

² Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.– aufweist, wird der Anteil gemäss Absatz 1 dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Allfällige Bezüge vom Zweckkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

3. Taschengeld, Freikonto **§ 39.** ¹ Vom Arbeitsentgelt werden 70 Prozent auf ein Freikonto gutgeschrieben. 75 Prozent des auf das Freikonto gutgeschriebenen Teils des Arbeitsentgelts stehen dem Gefangenen monatlich bis zum Maximalbetrag von Fr. 280.– als Taschengeld zur Verfügung, welches auf dem Badge gutgeschrieben wird.

² Das Taschengeld steht dem Gefangenen für die Auslagen seines täglichen Bedarfs zur Verfügung.

³ Der nach Abzug für das Spar- und Zweckkonto sowie des Taschengelds verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Gefangenen auf dem Freikonto gutgeschrieben.

⁴ Das Guthaben auf dem Freikonto dient dem Gefangenen zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

⁵ Reicht der Saldo auf dem Freikonto nicht mehr aus, um die persönlichen Auslagen sicherzustellen, kann seine Verfügungsfreiheit über das Freikonto eingeschränkt werden.

⁶ Die Anstaltsdirektion kann vorsehen, dass maximal 10 Prozent des Arbeitsentgelts zulasten des Freikontos des Gefangenen auf ein Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden.

4. Wiedergutmachungskonto **§ 40.** ¹ Ist der Gefangene bereit oder aufgrund des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit dem Gefangenen fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen. In begründeten Fällen kann die Anstaltsdirektion Wiedergutmachungszahlungen auf das Wiedergutmachungskonto des Gefangenen ab Freikonto anordnen.

Alters- und Hinterlas-
senversicherung/
Invalidenversicherung
(AHV/IV),
Erwerbsersatzordnung
(EO)

§ 41. ¹ Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Anstaltsdirektion leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

² Der AHV-pflichtige Gefangene trägt die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch die JVA Pöschwies übernommen.

Badge

§ 42. ¹ Der Besitz von Bargeld ist untersagt. Besitz der Gefangene Bargeld, wird dieses abgenommen, einem separaten Konto gutgeschrieben und dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausbezahlt.

² Der beim Eintritt erhaltene Badge kann mit einem Geldbetrag von maximal Fr. 320.– aufgeladen werden. Der Badge dient als einziges Zahlungsmittel für anstaltsinterne Einkäufe. Möchte der Gefangene den Badge mittels Fingerabdrucks vor einem Fremdzugriff sichern, so hat er seine Fingerabdrücke abzugeben.

³ Bei Verlust oder Beschädigung wird der Badge ersetzt. Der Gefangene haftet dafür in angemessenem Umfang. Sobald der Gefangene den Verlust des Badges gemeldet hat, wird dieser gesperrt. Das auf dem Badge zum Zeitpunkt der Verlustmeldung vorhandene Guthaben wird auf den neuen Badge geladen.

⁴ Bei der Rückkehr vom Urlaub findet § 78 Abs. 3 dieser Hausordnung Anwendung.

Auskunft über
Kontostand

§ 43. ¹ Der Gefangene ist dafür verantwortlich, dass auf seinem Freikonto genügend Geld für die Bezahlung von periodischen Verpflichtungen zur Verfügung steht. Verstösst er gegen diese Pflicht, kann er nach vorgängiger Ermahnung in seiner Verfügungsfreiheit über das Freikonto eingeschränkt werden.

² Auf Verlangen erhält der Gefangene Auskunft über den Stand seiner Konten und kann einmal monatlich einen schriftlichen Kontoauszug bei den Gruppenbetreuenden verlangen. Der auf dem Badge vorhandene Betrag kann durch den Gefangenen selbst abgerufen werden.

Einkauf

§ 44. ¹ Die Gefangenen können persönlich oder auf Bestellung in der JVA Pöschwies Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Genussmittel einkaufen. Die Anstaltsdirektion legt das Warensortiment fest.

² Die Anstaltsdirektion kann die Einkaufsmöglichkeiten der

Gefangenen bei Bedarf einschränken. Sie kann den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief ausnahmsweise die Bestellung weiterer, nicht in der JVA Pöschwies erhältlichlicher Artikel bei Lieferanten ausserhalb der JVA Pöschwies gestatten.

VII. Freizeitgestaltung

Freizeitbeschäftigung

§ 45. ¹ Das Angebot an Freizeitbeschäftigungen steht allen Gefangenen des Normalvollzuges offen. Die Anstaltsdirektion regelt die Zulassung von Gefangenen aus den anderen Abteilungen.

² Die Anstaltsdirektion kann anordnen, dass die Gefangenen für spezielle Freizeitkurse einen angemessenen Beitrag zur Kostendeckung zu entrichten haben.

³ Die Gefangenen werden rechtzeitig über die vorgesehenen Freizeitbeschäftigungen orientiert, wobei auf Voraussetzungen und zahlenmässige Beschränkungen hingewiesen und die Stelle bezeichnet wird, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat.

Sport

§ 46. Den Gefangenen wird Gelegenheit zu regelmässiger sportlicher Betätigung geboten.

Veranstaltungen

§ 47. ¹ In der JVA Pöschwies werden für die Gefangenen des Normalvollzuges Veranstaltungen unterhaltender oder weiterbildender Art durchgeführt.

² Die Anstaltsdirektion regelt die Teilnahme von Gefangenen aus den anderen Abteilungen.

Bibliothek, Ausleihe von Büchern, Instrumenten und Schreibmaschinen

§ 48. ¹ Die JVA Pöschwies unterhält eine Bibliothek, die neben unterhaltender Literatur und Zeitschriften insbesondere Fachliteratur und Lehrmittel sowie andere Medien umfasst. Sie wird auf aktuellem Stand gehalten und trägt den Muttersprachen der Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung. Die Anstaltsdirektion regelt die Benutzung der Bibliothek.

² Die Ausleihe von Büchern, Hörbüchern und akustischen Gitarren erfolgt mittels Bestellzettel anhand eines in der Wohngruppe aufliegenden Kataloges. Sie ist unentgeltlich.

³ Für die Ausleihe von sonstigen Musikinstrumenten und Schreibmaschinen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben, welche von der Anstaltsdirektion festgelegt wird.

Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften

§ 49. ¹ Die Gefangenen können Bücher, Lehrmittel, gängige Zeitungen und Zeitschriften sowie Fachliteratur kaufen oder abonnieren. Der entsprechende Antrag hat mittels Hausbrief zu erfolgen. Gängige Zeitschriften sowie Zeitungen können auch über die Bibliothek abonniert werden.

² Zeitungen und Zeitschriften sind den Gefangenen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzusenden. Sie werden bei Versetzung oder Strafende nicht nachgesandt.

³ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt die Anstaltsicherheit gefährden, gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder gegen den Zweck des Vollzuges verstösst, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Elektrische und elektronische Geräte, Ton- und Datenträger
1. Allgemeines, Kontrolle

§ 50. ¹ Zulässig sind nur die von der JVA Pöschwies direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten elektrischen oder elektronischen Geräte, Ton- und Datenträger. Die Anstaltsdirektion regelt die zulässige Anzahl, Art, Nutzung und Verantwortlichkeit betreffend die elektrischen und elektronischen Geräte sowie die zugelassenen Ton- und Datenträger. Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung für einzelne Abteilungen oder Gruppen einschränken oder untersagen.

² Die eigenmächtige Abänderung und Manipulation an anstalts-eigenen und privaten Geräten sowie an Ton- und Datenträgern ist verboten.

³ Bei Missbrauch oder missbräuchlicher Verwendung von elektrischen und elektronischen Geräten oder Ton- und Datenträgern kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Anstaltsdirektion ist befugt, die Gegenstände aus disziplinarischen Gründen sowie als Sicherheitsmassnahme zu entziehen.

⁴ Das Anstaltspersonal ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte, Ton- und Datenträger jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

2. Unzulässige Geräte, Ton- und Datenträger

§ 51. ¹ Unzulässig sind die Einfuhr, die Beschaffung, der Erwerb, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Ton- und Datenträgern,

- a. die die Verbindung und Kommunikation mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen Funkverkehr abgehört oder gestört werden kann,
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- c. welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden,
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen,
- e. die einen unangemessenen Kontrollaufwand nach sich ziehen würden.

² Der Besitz und Erwerb sämtlicher Massenspeichergeräte (wie beispielsweise USB-Sticks, MP3-Player, Festplatten etc.), ist verboten. Der Besitz von Bildwiedergabegeräten inklusive entsprechenden Datenträgern ist verboten, soweit diese nicht durch die JVA Pöschwies abgegeben werden. In begründeten Fällen kann die Anstaltsdirektion Ausnahmen gestatten.

3. Erwerb, Ausleihe und Miete

§ 52. ¹ Die Anstaltsdirektion kann den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief Erwerb, Ausleihe und Miete von elektrischen oder elektronischen Geräten, Ton- und Datenträgern im Original bewilligen, sofern die Bezahlung sichergestellt ist und die gewünschten Geräte (z.B. TV-Gerät), Ton- und Datenträger den Zulassungsvorschriften der JVA Pöschwies nicht widersprechen.

² Die monatlichen Mietkosten werden von der Anstaltsdirektion festgelegt und dem Freikonto des Gefangenen belastet.

³ Computerspiele, die mit der Bezeichnung «PEGI 18+» versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) sind aus deliktpräventiven Gründen nicht zugelassen.

⁴ Die Anstaltsdirektion ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung „PEGI 18+“ versehene Spiele mit Gewalthandlungen aus Gründen der Deliktprävention zu untersagen.

⁵ Im Falle der Miete eines Geräts erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass ihm die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät belastet werden. Bei der Übernahme des Geräts sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei der Rückgabe muss sich das Gerät in einem funktionsfähigen und sauberen Zustand befinden.

4. IT, Mediennetz und Peripheriegeräte

§ 53. Es ist nur die durch die JVA Pöschwies zur Verfügung gestellte Hard- und Software zugelassen. Die Anstaltsdirektion erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

VIII.

Gesundheitspflege, Hygiene, fürsorgliche Betreuung und Seelsorge

Ärztliche und psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 54. ¹ Eintretende Gefangene werden in der Regel innerhalb der ersten 24 Stunden vom medizinischen Personal des Arztdienstes untersucht. Eine Untersuchung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt erfolgt in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen. Dabei werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft. Vor der Entlassung erfolgt eine Austrittsvisite, bei der notwendige Medikamente und Unterlagen zur Nachbetreuung mitgegeben werden.

² Während des Vollzugs können sich die Gefangenen bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen für die regelmässige Sprechstunde der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder jene der psychiatrisch-psychologischen Normal- und Krisenversorgung melden. Gefangene, die sich für die Sprechstunde gemeldet haben, werden vom Arztdienst in der Regel noch in derselben Woche aufgerufen.

³ In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des Arztdienstes oder jede und jeder andere Angestellte für erste Hilfe und verständigen die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapotheke

§ 55. ¹ Zur Prävention von übertragbaren Krankheiten werden den Gefangenen unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jeder Gefangene bei der Eintrittsuntersuchung eine Notapotheke sowie eine Broschüre mit Anleitungen für Erste-Hilfe-Massnahmen.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die Gefangenen an die Mitarbeitenden des Arztdienstes wenden, welche an die ärztliche Schweigepflicht gebunden sind.

Zahnbehandlungen

§ 56. ¹ Die Zahnbehandlung der Gefangenen erfolgt in der JVA Pöschwies. Die Gefangenen haben sich für die Behandlung anzumelden.

² Der Behandlungsumfang wird von der Anstaltsdirektion festgelegt.

Sozialwesen

§ 57. ¹ Das Sozialwesen der JVA Pöschwies nimmt innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt Kontakt mit dem Gefangenen auf. Diese erste Abklärung dient der Erhebung der persönlichen Verhältnisse und Hilfsbedürfnisse sowie der Informationsbeschaffung für die Erstellung des stufengerechten Vollzugsplans.

² Der Gefangene kann sich bei persönlichen und Vollzugsproblemen sowie im Hinblick auf Kontakte mit der Aussenwelt und die Entlassungsvorbereitung beim Sozialwesen für ein persönliches Gespräch mit dem vorgesehenen Formular anmelden.

Seelsorge

§ 58. ¹ In der JVA Pöschwies werden regelmässig Gottesdienste und andere glaubensgemeinschaftliche Veranstaltungen durchgeführt. Die Anstaltsdirektion regelt die Teilnahme.

² Die Gefangenen können sich bei der Seelsorgerin oder dem Seelsorger schriftlich für ein persönliches Seelsorgegespräch anmelden.

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Geschenke

Briefverkehr

§ 59. ¹ Ein- und ausgehende Korrespondenz sowie andere Sendungen werden grundsätzlich kontrolliert. Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt sowie an die Aufsichtsbehörde werden inhaltlich nicht kontrolliert und dürfen verschlossen abgegeben werden.

² § 121 Abs. 4 JVV bleibt vorbehalten.

Telefonverkehr

§ 60. ¹ Die Modalitäten des Telefonverkehrs werden durch die Anstaltsdirektion geregelt. Die Telefongesprächsgebühren werden dem Freikonto belastet.

² Die Gefangenen können kostenlos die Video-Telefonie nutzen. Die konkrete Ausgestaltung der Video-Telefonie wird durch die Anstaltsdirektion festgelegt.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Anstaltsdirektion, der oder die Abteilungs- oder Gruppenleitende sowie der oder die zuständige Mitarbeitende des Sozialwesens einem Gefangenen zusätzliche Telefonate gestatten.

⁴ Die Anstaltsdirektion kann anordnen, dass Telefongespräche überwacht oder aufgezeichnet werden können. Sie kann im Einzelfall Einschränkungen des zeitlichen Umfanges oder des Adressatenkreises anordnen und bei Missbrauchsgefahr den telefonischen Kontakt mit bestimmten Personen untersagen.

Besuche

1. Anzahl Besuche, Zahl der Besuchspersonen

§ 61. ¹ Die Gefangenen dürfen in der Regel einen Besuch pro Woche empfangen.

² Besuche von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten, von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen sowie von den mit der umfassenden Beistandschaft für den Gefangenen betrauten Personen werden auf die Zahl der zuläs-

sigen Besuche nicht angerechnet.

³ Die Zahl der Besuchspersonen pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festgelegt und darf vier volljährige Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall sind weitere Einschränkungen möglich.

2. Zugelassene
Besuchspersonen

§ 62. ¹ Zum Besuch eines Gefangenen werden zwanzig von diesem bezeichnete Personen zugelassen, sofern keine Ausschlussgründe gemäss § 118 JVV vorliegen.

² Der Gefangene kann die Liste dieser Personen einmal pro Jahr ändern oder neu festlegen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe lässt die Anstaltsdirektion Änderungen der Besucherliste vor Ablauf eines Jahres zu oder gestattet Besuche nicht aufgeführter Personen.

³ Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer als der in § 61 Abs. 2 dieser Hausordnung aufgeführten Personen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

3. Gesuch

§ 63. Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an das Besuchswesen zu richten. Dem ersten Gesuch ist die Kopie eines amtlichen Ausweises der Besuchsperson mit Foto beizulegen.

4. Dauer

§ 64. Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

5. Legitimation der
Besuchsperson

§ 65. Jede Besuchsperson hat sich mit einem offiziellen Identitätspapier auszuweisen, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt.

6. Verhalten beim
Besuch,
Besucher-Badge

§ 66. ¹ Besuchspersonen und Gefangene dürfen beim Besuch nur die in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel übergeben und entgegennehmen. Die Übergabe von anderen Sachen und Gegenständen ist ohne Bewilligung verboten.

² Schriftstücke dürfen nur den in § 61 Abs. 2 dieser Hausordnung aufgeführten Personen übergeben oder von diesen entgegengenommen werden.

³ Besuchspersonen erhalten an der Porte einen Besucher-Badge, welcher mit maximal Fr. 50.– aufgeladen werden kann. Der Besucher-Badge ist am Ende der Besuchszeit wieder an der Porte abzugeben.

7. Orientierungspflicht
des Gefangenen

§ 67. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.

Naturalgaben

§ 68. ¹ Geschenke werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht gefährden und keine durch die Anstaltsdirektion verbotenen Gegenstände enthalten.

² Pro Kalenderjahr sind höchstens sieben Pakete mit Naturalgaben zulässig. Die Anstaltsdirektion regelt die Termine, den Umfang und den zulässigen Inhalt der Pakete.

³ Der Inhalt der Pakete wird vor Aushändigung durch die Gruppenbetreuenden kontrolliert. Für allfällige, als direkte Folge der sachgemässen Kontrolle entstandene Schäden am Inhalt der Sendung übernimmt die Anstalt keine Haftung.

Geldgeschenke

§ 69. ¹ Drittpersonen können den Gefangenen Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge nicht angenommen bzw. im Nachhinein auf den Namen des Gefangenen sichergestellt oder nach Möglichkeit dem Absender retourniert.

² Pro Kalenderjahr sind Geldbeträge von maximal Fr. 500.– zulässig. Diese werden dem Gefangenen auf dem Freikonto gutgeschrieben. Die Anstaltsdirektion kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldbeträge über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

Erwerbstätigkeit von
der Anstalt aus

§ 70. ¹ Ohne schriftliche Bewilligung durch die Anstaltsdirektion ist es den Gefangenen untersagt, von der Anstalt aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht.

² Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden des Gefangenen verwendet werden.

X. Urlaub und Ausgang

Allgemeine
Voraussetzungen

§ 71. ¹ Die Gewährung von Urlaub und Ausgang richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

- ² Urlaube und Ausgänge dürfen nur gewährt werden, wenn
- a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,
 - b. der Gefangene den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
 - c. Einstellung und Haltung des Gefangenen im Vollzug sowie seine Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
 - d. Grund zur Annahme besteht, dass der Gefangene rechtzeitig in die JVA Pöschwies zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubs oder Ausgangs das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
 - e. der Gefangene über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Urlaubs oder Ausgangs zu bezahlen.

³ Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Entscheidungs-
kompetenzen

§ 72. ¹ Über die Urlaubs- und Ausgangsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Anstaltsdirektion delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Urlaubs- und Ausgangsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Anstaltsdirektion das Urlaubs- bzw. Ausgangsgesuch zusammen mit dem Vollzugsbericht und den Insassenakten sowie einer allfälligen Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs an die einweisende Behörde.

Urlaubsarten
1. Sachurlaub

§ 73. ¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb der JVA Pöschwies unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft des Gefangenen selbst oder der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen des Gefangenen oder einer ihm nahestehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der JVA Pöschwies stattfinden kann,
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der JVA Pöschwies durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Anstaltsdirektion im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

2. Beziehungsurlaub

a. Urlaubsgrund

§ 74. ¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 75. ¹ Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, spätestens jedoch nach sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der JVA Pöschwies wenigstens drei Monate gedauert hat.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens zwei Monaten nach einem Neueintritt und mindestens einem Monat nach einer Versetzung in die JVA Pöschwies erforderlich.

³ Bei Verwahrten richtet sich die Urlaubsberechtigung unter sinngemässer Berücksichtigung der zeitlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervor nach § 70 Abs. 2 JVV.

⁴ Bei Gefangenen mit einer stationären therapeutischen Massnahme richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Vollzugsplan, dem Behandlungskonzept und der Entwicklung des Gefangenen. Im Vordergrund steht dabei die Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte.

c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 76. ¹ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage),
- b. 32 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

³ Im Entlassungsmonat wird kein Beziehungsurlaub gewährt.

Gemeinsame Bestimmungen
1. Urlaubsgesuch

§ 77. ¹ Das Gesuch um Beziehungsurlaub ist für den ersten solchen Urlaub sechs Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.

² Die Eingabe von Gesuchen von Gefangenen, die einer Gemeingefährlichkeitsbeurteilung gemäss § 70 JVV unterliegen, erfolgt ohne konkretes Urlaubsdatum. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

³ Für die nachfolgenden Urlaubsgesuche im bewilligten Rahmen gilt jeweils eine minimale Eingabezeit von drei Wochen vor dem gewünschten Termin. Ein erneutes Urlaubsgesuch kann erst nach dem letzten korrekt absolvierten Urlaub eingereicht werden.

⁴ Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem der Gefangene vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

2. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld

§ 78. ¹ Das Zurückbringen von Gegenständen in die Anstalt sowie das Mitnehmen von Gegenständen in den Urlaub ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub einzuholen.

² Das in den Urlaub mitgenommene Urlaubsgeld wird schriftlich vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern.

³ Mehrbeträge bis Fr. 50.– werden dem Freikonto gutgeschrieben. Bei höheren Beträgen werden 85 Prozent auf das Freikonto und 15 Prozent auf das Sparkonto gutgeschrieben. Nicht gebrauchtes Urlaubsgeld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Barbezüge ab dem Badge sind diesem bei Rückkehr wieder gutzuschreiben.

Ausgang

§ 79. ¹ Ausgänge können nur als Bestandteil therapeutischer Behandlungen gewährt werden. Sie dauern längstens 8 Stunden. Die konkrete Dauer und Anzahl der Ausgänge richten sich nach dem jeweiligen Vollzugs- bzw. Therapieplan.

² Gruppen- und Einzelausgänge werden durch Mitarbeitende der JVA Pöschwies und/oder des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes beaufsichtigt. Bei Einzelausgängen können unbegleitete Zeitfenster als Öffnungsschritte im Urlaubsprogramm vorgesehen werden.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen von §§ 77 und 78 dieser Hausordnung für die Ausgangsgewährung analog Anwendung.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Disziplinarwesen
1. Allgemein

§ 80. ¹ Die Gefangenen haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen des Anstaltspersonals zu befolgen.

² Verstösse gegen Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder anderer Vollzugsregelungen sowie gegen Anordnungen des Anstaltspersonals werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVg und der JVV disziplinarisch geahndet.

2. Zuständigkeit

§ 81. ¹ Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen sind gemäss § 163 Abs. 1 JVV grundsätzlich die Abteilungsleitungen zuständig.

² In Fällen mit komplexem Sachverhalt, bei einschneidenden Disziplinar massnahmen und bei der vorsorglichen Versetzung gemäss § 163 Abs. 2 JVV entscheidet die Anstaltsdirektion.

Kontrollen,
Leibesvisitationen

§ 82. ¹ Das Anstaltspersonal kann die persönlichen Effekten und die Unterkunft des Gefangenen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt auch in Abwesenheit des Gefangenen jederzeit durchsuchen.

² Besteht konkreter Verdacht, dass der Gefangene unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch das Anstaltspersonal jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

³ Besteht konkreter Verdacht, dass der Gefangene verbotene Gegenstände oder gefährliche Substanzen in Leibesöffnungen oder im Körper verborgen hält, kann er auf Anordnung der Anstaltsdirektion, der Abteilungsleitung oder des Pikettchefs getrennt von den anderen Gefangenen in einer Spezialzelle mit benachbarter Spezialtoilette untergebracht werden.

Alkohol- und Drogentests **§ 83.** ¹ Auf Anordnung der Anstaltsdirektion, der Abteilungsleitung, des Pikettchefs oder des medizinischen sowie therapeutischen Personals können Alkohol- und Drogentests durchgeführt werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

² Die Verweigerung der Kontrolle oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

Aufsichtsbeschwerde **§ 84.** Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen des Anstaltspersonals kann sich ein Gefangener mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Anstaltsdirektion beschweren. Bis zu einem allfälligen anderen Entscheid bleibt der Gefangene zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs **§ 85.** Schriftliche Entscheide der Anstaltsdirektion und der Abteilungsleitung kann der Gefangene innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.

Inkrafttreten **§ 86.** Diese Hausordnung tritt auf den 1. November 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 29. November 2021.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug und Wiedereingliederung am 5. September 2022 erlassen und mit Datum vom 8. September 2022 von der Regierungsrätin genehmigt.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Roosstrasse 49
8105 Regensdorf
Telefon 043 257 17 11
Telefax 043 257 17 13
info.poeschwies@ji.zh.ch
zh.ch/juwe